
Nr. 23-4 Publikationsorgan, Festlegung

Ausgangslage

Gemäss dem Anstaltsvertrag der interkommunalen Anstalt «Forstbetrieb Wehntal», Art. 12 Abs. 1 nimmt der Forstbetrieb die Amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor. Dazu muss ein Publikationsorgan definiert werden.

Da noch keine eigene Homepage vorhanden ist, stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Amtsblatt des Kantons Zürich
- Publikationsorgane aller Trägergemeinden
- Homepage einer Trägergemeinde (Angebot von Ober- und Niederweningen)

Erwägungen

Die Publikation über das Amtsblatt wäre eine unabhängige Variante, bei welcher der Forstbetrieb selbständig publizieren könnte. Die Kosten pro Publikation betragen CHF 30.-.

Bei der Nutzung sämtlicher Publikationsorgane aller Trägergemeinden ist der Forstbetrieb sehr abhängig von den Publikationsbestimmungen der einzelnen Trägergemeinden sowie von den personellen Auslastungen der Verwaltungen. Zudem verwenden nicht alle Trägergemeinden dasselbe Publikationsorgan. Die Gemeinde Regensberg zum Beispiel verwendet das Amtsblatt des Kantons Zürich, die Gemeinde Niederweningen den Aushang sowie die Homepage.

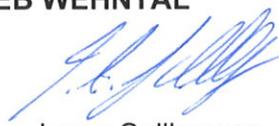
Es besteht ein Angebot der Gemeinden Ober- und Niederweningen über ihre jeweilige Homepage zu publizieren. Beide Gemeinden können jederzeit eine Publikation vornehmen und würden das auch kostenlos für den Forstbetrieb vornehmen.

Der Vorstand b e s c h l i e s s t :

1. Als offizielles Publikationsorgan der interkommunalen Anstalt «Forstbetrieb Wehntal» wird die Homepage der Gemeinde Oberweningen festgelegt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinde Oberweningen
 - Betriebsleitung
 - Verwaltungsstelle
 - Akten

FORSTBETRIEB WEHNTAL


Theres Galli
Präsidentin


Jonas Sollberger
Betriebsleitung

Versand: 23. JAN. 2023